



Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Das dem fakultativen Referendum unterstehende Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 15. Februar 2017 wurde am 23. Februar 2017 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.012.844) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 24. Mai 2017 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 12. Dezember 2017 beschlossen, das Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 15. Februar 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Barbara Janom Steiner*

Der Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*



Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2017

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom 15. Februar 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **494.300**

Geändert: –

Aufgehoben: 494.300

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 90 und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Oktober 2016,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Förderung, die Vermittlung und die Erforschung der Kultur.

² Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur, die ausserschulische Musikerziehung und das Museums- und Bibliothekswesen zu fördern sowie entsprechende Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Art. 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel:

- a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt im ganzen Kanton zu fördern;
- b) Amateur- und Volkskultur sowie professionelles Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten zu unterstützen;
- c) alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;

- d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes und der zeitgenössischen Kultur zu unterstützen;
- e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
- f) die kulturelle Attraktivität des Kantons zu gewährleisten.

Art. 3 Zusammenarbeit und Zuständigkeit

¹ Kanton, Regionen und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben gemeinsam.

Art. 4 Freiheit und Unabhängigkeit

¹ Kanton, Regionen und Gemeinden achten die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

Art. 5 Kulturförderungskonzept

¹ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag der Regierung alle vier Jahre ein umfassendes Konzept zur Förderung der Kultur im Kanton.

2. Kantonale kulturelle Institutionen

Art. 6 Kantonale Museen

¹ Der Kanton führt das Bündner Naturmuseum, das Rätische Museum und das Bündner Kunstmuseum und beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse an deren Sammlungen.

Art. 7 Weitere kantonale Institutionen

¹ Der Kanton führt die Kantonsbibliothek Graubünden und das Staatsarchiv Graubünden.

² Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

3. Kantonale Kulturförderung

Art. 8 Förderbereiche

¹ Die Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Baukultur, Gestaltung und Design sowie Fotografie und Film und bereichsübergreifende Projekte;
- b) das professionelle Kulturschaffen;
- c) die Bereiche der Amateur- und Volkskultur;
- d) die wissenschaftliche Erforschung sowie die Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Art. 9 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen in Graubünden oder solches mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Beitragsleistungen von Privaten, Institutionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinden und Regionen in der Regel subsidiär. Die Beitragsempfangenden erbringen zumutbare Eigenleistungen.

³ Der Kanton unterstützt keine Projekte oder Kulturinstitutionen, die hauptsächlich gewinnorientiert oder nicht öffentlich zugänglich sind.

Art. 10 Kriterien

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen nach qualitätsbezogenen Kriterien. Zusätzlich berücksichtigt er insbesondere:

- a) dessen Bedeutung für Graubünden;
- b) die Zugänglichkeit für eine aktive Teilnahme und passive Teilhabe möglichst vieler Personen.

Art. 11 Einmalige Beiträge und Ankäufe

¹ Der Kanton kann einmalige Beiträge an Projekte leisten oder Werke ankaufen.

Art. 12 Wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton entrichtet jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen von überregionaler Bedeutung.

² Dazu werden in der Regel Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Art. 13 Schwerpunktprogramme und kulturelle Fachkurse

¹ Der Kanton kann Beiträge an Schwerpunktprogramme zur Verbesserung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung ausrichten.

² Er kann Fachkurse von kantonalen kulturellen Dachorganisationen, insbesondere für die Bereiche Theater, Musik und Gesang, Bibliotheks-, Kulturarchiv- und Museumswesen, mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen unterstützen.

Art. 14 Wissenschaftliche Projekte

¹ Der Kanton unterstützt wissenschaftliche Projekte zur Erforschung und Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

4. Wettbewerbe und Preise

Art. 15 Wettbewerbe

¹ Der Kanton veranstaltet zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von Stipendien oder Werkbeiträgen.

Art. 16 Preise

¹ Die Regierung verleiht für hervorragende kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen jährlich den Bündner Kulturpreis.

² Sie verleiht jährlich Anerkennungs- und Förderungspreise.

³ Sie legt die Höhe der Preise fest.

5. Kulturförderung durch die Gemeinden

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden oder von ihnen Beauftragte führen Sing- und Musikschulen.

² Sie sichern Kulturgut von regionaler Bedeutung und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.

³ Sie fördern ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken.

Art. 18 Vorgaben für Sing- und Musikschulen

¹ Die Regierung macht Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen. Die Beurteilung der einzelnen Schulen kann an Dritte delegiert werden.

² Die Mindestjahresbesoldung und die Anzahl Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum richten sich nach den Vorgaben für Primarlehrpersonen gemäss Schulgesetz.

Art. 19 Beiträge an Sing- und Musikschulen

¹ Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die durch Gemeinden oder durch die von ihnen Beauftragten geführt werden.

² Der Kantonsbeitrag an die Gemeinden beträgt 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Situation der Eltern oder anderer Unterhaltsverpflichteter.

³ Die anrechenbaren Aufwendungen für beitragsberechtigte Unterrichtseinheiten werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsansatz einer Primarlehrperson zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Nebenkosten berechnet.

Art. 20 Beiträge an Medienanschaffungen

¹ Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken und Mediatheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

Art. 21 Beiträge an regionale Kulturinstitutionen

¹ Der Kanton richtet an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive Beiträge aus.

² Die Beiträge belaufen sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

6. Kulturkommission

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Regierung wählt eine beratende Kulturkommission von Fachleuten verschiedener Kulturbereiche und der Wissenschaft, welche den verschiedenen Sprachregionen angehören.

7. Finanzierung

Art. 23 Finanzierung der kantonalen Kulturförderung

¹ Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln fest.

² Für nicht wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und zeitlich begrenzt sind, stehen Mittel aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie gemäss Finanzhaushaltsgesetz zur Verfügung.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 19 und 20.

Art. 24 Kinder- und Jugendkulturschaffen

¹ Zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich des Kinder- und Jugendkulturschaffens sowie zur Förderung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Kultur werden gesonderte Mittel budgetiert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)" BR [494.300](#) (Stand 1. Dezember 2012) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Namens des Grossen Rates:

Präsident: *Michael Pfäffli*

Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 23. Februar 2017

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2017